

# RS Vwgh 1989/12/15 89/09/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §18 Abs1 idF 1988/231;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 1988/231;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit b idF 1988/231;

AuslBG §3 Abs1 idF 1988/231;

## Rechtssatz

Ist der Arbeitgeber ein Inländer, dann kommt eine Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 lit b AuslBG nicht in Betracht. Der Unterschied zwischen den beiden Strafdrohungen nach lit a und lit b liegt darin, dass gemäß lit a das "Beschäftigen" von Ausländern, in lit b hingegen das bloße "in Anspruch nehmen" von Arbeitsleistungen betriebsentsandter Ausländer ohne ein zwischen einem inländischen Unternehmen und den Ausländern bestehendes Beschäftigungsverhältnis unter Strafe gestellt wird (Hinweis E 1.12.1988, 88/09/0008).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090108.X01

## Im RIS seit

12.06.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)